

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1937	Nr. 109
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 37	Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung	1053
4. 10. 37	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe	1054
4. 10. 37	Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte	1054
22. 9. 37	Verordnung über Änderung der Zweiten und Vierten Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags	1056
30. 9. 37	Vierte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Einschleppung)	1056

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Vom 4. Oktober 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Jahre 1938 wird eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung durchgeführt.

(2) Die Bodenbenutzungserhebung wird im Jahre 1938 mit der im Rahmen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung stattfindenden Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden.

(3) Zur Vorbereitung oder Ergänzung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung können Probeerhebungen, Vorerhebungen und Nacherhebungen vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung einschließlich etwaiger Probe-, Vor- und Nacherhebungen ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Die Bearbeitung des Urmaterials erfolgt durch das Statistische Reichsamt. Das Statistische Reichsamt liefert auch die erforderlichen Erhebungspapiere.

(3) Das Statistische Reichsamt kann die ihm nach Abs. 2 obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise den Statistischen Landesämtern übertragen und ihnen für die Durchführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

§ 3

Die Kosten für die Anfertigung der Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials trägt das Reich. Soweit die Lieferung der Erhebungspapiere sowie die Bearbeitung des Urmaterials durch die Statistischen Landesämter erfolgt, erhalten diese hierfür eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstage ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Vergütung für die Bearbei-

tung von Nacherhebungen erfolgt nach der Zahl der Erhebungseinheiten. Die Höhe der Vergütungssätze wird vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt.

§ 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Volkszugehörigkeit, die blutmäßige Abstammung, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest, bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden den Umfang der Erhebungen und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 6

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Berlin, den 4. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dosse